

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. Oktober 1966

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT	
PLAN-ARCHIV	
B.N.P. (B1/2)	4
Adlikon	N

3824. **Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 14. April 1966 ersuchte der Gemeinderat Adlikon um die Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Januar 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Dätwilerstrasse III. Kl. auf dem Teilstück vom Ende der Dorfzone im Langacker bis zur Gemeindegrenze Grossandelfingen gegen Dätwil, Gemeinde Adlikon. Gegen diesen im Amtsblatt Nr. 4 vom 14. Januar 1966 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Gemeinderatsbeschluss wurden gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 15. April 1966 keine Rekurse eingereicht.

B. Die Dätwilerstrasse III. Kl., Kataster Nr. 732, ist in den Jahren 1964/65 auf 530 m Länge von der Abzweigung der Strasse II. Kl. Nr. 7 (Adlikon—Andelfingen) bis zur Gemeindegrenze Grossandelfingen gegen Dätwil auf 5,6 m Gebietsbreite ausgebaut worden. Mit der Zusicherung eines Staatsbeitrages wurde laut Regierungsratsbeschluss Nr. 4226/1963 die Auflage verbunden, auf der ganzen Länge der Ausbaustrecke Baulinien im Abstand von mindestens 5 m vom öffentlichen Grund festzusetzen.

Mit der Festlegung eines Baulinienabstandes durch den Gemeinderat Adlikon von gesamthaft 22 m an dieser noch unüberbauten Zufahrt von Adlikon nach der Thurtalstrasse und zugleich direkten Verbindung nach Dätwil, Gemeinde Adlikon, wird der Auflage des Regierungsrates nachgekommen.

Der Genehmigung der Baulinienvorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Adlikon vom 7. Januar 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien mit einem Abstand von 2×11 m, gemessen von der Strassenmitte aus, an der Dätwilerstrasse III. Kl. im Teilstück vom Ende der Dorfzone im Langacker Adlikon bis zur Gemeindegrenze Grossandelfingen gegen Dätwil, Gemeinde Adlikon, wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.


II. Der Gemeinderat Adlikon wird eingeladen, die vorstehende Bauliniengenehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adlikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Andelfingen und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Oktober 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

H. Isen

Baudirektion Kanton Zürich	TBA	PLANVERWALTUNG	PBG	0021-0004
				Adlikon